Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und 🗆 amtlichen Anzeigen 🗀 🚞

Herausgegeben von der "Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H."

I. Jahrgang.

Daressalam, 20. April 1912.

Nr. 17.

Inhalt: Gewährung von Frachtbegünstigungen. - Beförderung von Ausrustungsgegenständen. -

- A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.
- B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Bekanntmachung.

Bei Ausstellungen im Schutzgebiete können Frachtbegünstigungen nach folgenden Bedingungen gewährt

- 1. Für welche Ausstellungen Frachtbegünstigungen gewährt werden, wird von Fall zu Fall bekannt gegeben. Die Begünstigung besteht, sofern nichts anderes bestimmt wird, in der frachtfreien Rück-beförderung unter den nachstehenden Bedingungen.
- 2. Gesuche um Frachtbegünstigungen für Ausstellungen sind möglichst frühzeitig, mindestens 3 Monate vor der Ausstellung, bei der Eisenbahnverwaltung einzureichen.
- 3. Für die Beförderung zur Ausstellung ist die tarifmässige Fracht nebst den etwa in Betracht kommenden Nebengebühren und sonstigen Kosten zu bezahlen.
- 4. Die Sendungen dürfen auf dem Hinwege nur Gegenstände und Tiere enthalten, die ausgestellt werden sollen, sowie solche Gegenstände, die zur Aufstellung und Ausschmückung der Aus-stellungsgegenstände und Tiere notwendig sind und mit ihnen zugleich aufgegeben werden. Sie sind in den Frachtbriefen und Beförderungsscheinen neben den Inhaltsangaben ausdrücklich als "Ausstellungssendungen" zu bezeichnen und dürfen nicht als Gepäck oder Expressgut oder mit Hundekarte, Fahrzeuge, auch nicht mit Beförderungsschein aufgegeben werden.
- 5. Bei Ausstellungstieren werden als Ausweis über die Hinbesörderung die Karten zu den Besörderungsscheinen für den Hinweg von der Empfangsabsertigung und etwaigen Umbehandlungsstellen ausgehändigt.
- 6. Die Aufgabe zur frachtfreien Rückbeförderung an den ersten Absender nach der ursprünglichen Versandstation muss spätestens vier Wochen nach Schluss der Ausstellung und stets auf der

- Betimmungsstation des Hinweges erfolgen. Die Rückbeförderung findet auf dem Wege der Hin-
- 7. Bei der Aufgabe der Rückbeförderung ist vom Absender vorzulegen:
 - a) Der Frachtbrief oder die Karte zum Beförde-rungsschein für den Hinweg.
 - b) Eine Bescheinigung der Ausstellungsleitung, dass die Gegenstände und Tiere ausgestellt waren und nicht verlost oder verkauft oder vertauscht worden sind.

Die Frachtbriefe für die Hinbeförderung werden abgestempelt mit einem Vermerk über die Aufgabe des Gutes zur Rückbeförderung versehen und den Absendern zurückgegeben. Die Karten zu den Beförderungsscheinen werden eingezogen.

- 8. Die als eine Sendung zur Ausstellung beförderten Gegenstände und Tiere müssen als eine Sendung zur Rückbeförderung aufgegeben werden. Die Rücksendung nur eines Teiles ist zulässig, dagegen die Rückbeförderung in mehreren Teilsendungen unstatthaft.
- Für besondere Leistungen der Eisenbahn (Ver-wägen, Bezeichnen, Verladen, Desinfizieren usw.) sind die tarifmässigen oder sonst festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- 10. Begleiter geniessen keine Begünstigungen.
- tt. Für Gegenstände und Tiere, die auf mehreren Ausstellungen hintereinander ausgestellt werden und unver-kauft, unverlost oder unvertauscht bleiben, gelten folgende besondere Bestimmungen:
 - a) Für die Beförderung zu den einzelnen Aus-stellungen und für die Rückbeförderung an den ersten Absender nach der ursprünglichen Versandstation ist die tarifmässige Fracht nebst den etwa in Betracht kommenden Nebengebühren und sonstige Kosten zu bezahlen.
 - b) Die Sendungen dürfen Gegenstände und Tiere enthalten, die ausgestellt werden sollen, sowie zolche Gegenstände, die zur Ausstellung und Ausschmückung der Ausstellungsgegen-stände und Tiere notwendig sind und mit ihnen zugleich aufgegeben werden. Sie sind den Frachtbriefen und Beförderungsscheinen neben den Inhaltsangeben ausdrücklich als neben den Inhaltsangeben ausdrücklich als

les

"Ausstellungssendungen" zu bezeichnen. Bei der Vereinigung von Ausstellungsgut und Nichtausstellungsgut zu einer Sendung ist eine Frachterstattung für die betreffende Beförderungsstrecke ausgeschlossen. Die Sendungen dürfen nicht als Gepäck oder Expressgut oder mit Hundekarte, Fahrzeuge, auch nicht mit Beförderungsschein aufgegeben werden.

- c) Die Weitersendung von der einen zur anderen Ausstellung hat spätestens zwei Monate nach Schluss der vorausgegangenen stattzufinden; am letzten Ausstellungsorte muss die Sendung spätestens vier Wochen nach Ausstellungsschluss zur Rückbeförderung aufgegeben wer-
- d) Auf Antrag des ersten Absenders wird die Hälfte der erhobenen Frachten, ausschliesslich der Gebühren für besondere Leistungen der Eisenbahn (s. Ziffer 9) zurückvergütet. Begleiter geniesen keine Begünstigungen.
- e) Die Frachterstattungsanträge sind bei der Eisenbahnverwaltung einzureichen, in deren Bereich die Aufgabe zur Beförderung nach dem ersten Ausstellungsort stattgefunden hat.
- f) Dem Frachterstattungsantrage, der stets alle au die ursprüngliche Versandstation zurück-gekommenen Teile der Sendung umfassen muss, sind die Frachtbriefe und Karten zu den Beförderungsscheinen für die Beförderung zu den einzelnen Ausstellungen und für die Rücksendung an den ursprünglichen Absender sowie die Bescheinigungen der einzelnen Ausstellungsleitungen (s. Ziffer 7) beizufügen. J. No. 4709/12. III.

- g) Geht von der ursprünglichen Sendung nur ein Teil als unverkauft, unverlost oder unvertauscht nach der ursprünglichen Versandstation zurück, so wird für diesen Teil der Frachtbetrag für die einzelnen Beförderungsstrecken unter Zugrundelegung der für die ganze Sendung jeweilig angewendeten Tarifsätze ermittelt und hiervon die Hälfte erstattet.
- h) In gleicher Weise wird verfahren, wenn Teile einer Ausstellungssendung schon von einem anderen als dem letzten Ausstellungsorte nach der ursprünglichen Versandstation zurück und die Reste zu einer anderen Ausstellung weitergesandt werden.

Daressalam, den 12. April 1912. Der Kaiserliche Gouverneur In Vertretung Methner.

J. No. 6831/12.

Bekanntmachung.

Als Umzugsgut im Sinne der Verfügung vom 2. Februar 1912 Nr. 27213. III, für dessen Beförderung nach dieser Verfügung Ersatz geleistet wird, gelten bis auf weiteres die Mengen personlicher Ausrüstungs-gegenstände, für deren Beförderung schon bisher gemäss § 21 der Verpflegungsvorschriften vom 30. April 1897 (neue Landesgesetzgebung, Teil II. Seite 79) Träger gestellt wurden.

Daressalam, den 13. April 1912. Der Kaiserliche Gouverneur In Vertretung Methner.

Die hierin enthaltenen amtlichen Bekanntmachungen usw. sind in dem "Amtlichen Anzelger" Nr. 20 veröffentlicht.